

## Besondere Bedingung Nr. 2509 Selbsttätige Brandmeldeanlagen

Die in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude sind durch eine selbsttätige Brandmeldeanlage nach dem im Antrag angegebenen System geschützt. Die Anlage muss jederzeit den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Errichtungsvorschriften für selbsttätige Brandmeldeanlagen in allen Teilen entsprechen, soweit nicht Abweichungen schriftlich genehmigt sind. Die Außerbetriebsetzung der Anlage stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Anerkennung durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.

Der Versicherungsnehmer hat

1. durch genaue Einhaltung der in den "Richtlinien für die Erlangung und Erhaltung des Nachlasses für selbsttätige Brandmeldeanlagen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage" enthaltenen Bestimmungen, welche dieser Versicherungsurkunde beigeheftet sind, die Anlage dauernd in vorschriftsmäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben, mit der Errichtungsfirma der Anlage einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen und diesen dem Versicherer unaufgefordert vorzulegen.
2. wenn Störungen in der Anlage eintreten, auch wenn hierdurch die Anlage nur teilweise unwirksam wird
  - a) dem Versicherer sofort Anzeige zu erstatten,
  - b) die Anlage unter Beachtung der Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder in Stand setzen zu lassen.

Dauert eine Störung länger als drei Tage oder verfährt der Versicherungsnehmer nicht nach den Vorschriften (Pkt. 1), so hat er für die Dauer der Störung den anteiligen Prämiennachlass, mindestens aber 2 v.H. der Jahresprämie zurückzuzahlen;

3. die gesamte Anlage mindestens einmal jährlich durch die zuständige Brandverhütungsstelle überprüfen und die allenfalls hierbei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen. Verletzt er diese Pflichten, so hat er den Prämiennachlass für das Kalenderjahr zurückzuzahlen, wenn er nach Pkt. 2 nicht zur Rückzahlung für einen längeren Zeitraum verpflichtet ist;
4. zu dulden, dass der Versicherer die Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle überprüfen lässt und die allenfalls hierbei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 5.Oktober 1984, GZ. 90 1400 1-V 6 84.